

DEKRA - Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Für unsere Bestellungen von Waren, Werk- und Dienstleistungen (nachfolgend auch „Lieferungen“ genannt) bei Lieferanten gelten ergänzend diese Einkaufsbedingungen. Die in den Einzelbestellungen enthaltenen Bestimmungen gelten vorrangig. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung.
2. Bestellungen, Vereinbarungen und deren Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Aufwendungen des Lieferanten, Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. im Vorfeld der Auftragserteilung, bzw. zur Konkretisierung des Angebots– resp. Beauftragungsgegenstandes werden von DEKRA nicht vergütet. Die bei Vertragsabschluß zwischen den Parteien nicht bzw. nicht abschließend festgelegten Spezifikationen des Liefergegenstandes darf DEKRA einseitig nach Billigem Ermessen i. S. v. § 315 BGB festlegen.
4. Der Lieferant hat Bestellungen, sofern in diesen nicht ausdrücklich anders angegeben, spätestens eine Woche nach deren Zugang zu bestätigen. Andernfalls ist DEKRA zum Widerruf der Bestellung, auch nach der verspäteten Bestätigung berechtigt.
5. Bei jedem Schriftwechsel ist die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie Name und Firma des Bestellers anzugeben.
6. Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferant zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, insbesondere Anfahrts-, Transport-, Versand-, Verpackungskosten ein.
7. Der Lieferant muss Verpackung den Anforderungen der Ware entsprechend und nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften, z.B. ADR, liefern. DEKRA behält sich vor, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Lieferant zurückzusenden.
8. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Artikelspezifikation, die Wartung und Reparaturen der Liefergegenstände erforderlichen Dokumentationen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Lieferant in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.
9. Bei wesentlichen Vertragsverletzungen (die Gebrauchsfähigkeit nicht unwesentlich beeinträchtigende Mängel, Verzug) ist DEKRA berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe eines von DEKRA nach Billigem Ermessen i. S. v. § 315 BGB zu bestimmenden Betrages zu verlangen.
10. Bei Lieferungen in Form von Werkleistungen hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Der Lieferant hat bei der Anlieferung die Waren auf deren Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen.
11. Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein beizufügen, in welchem alle in der Bestellung enthaltenen Kennzeichnungen, wie Bestell-Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr. anzugeben sind. Vereinbarte Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Der Lieferschein ist so beizufügen, dass eine Feststellung des Inhaltes der Lieferung ohne Öffnung der Verpackung möglich ist.
12. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für den Gefahrenübergang, Transportversicherung, Transportkosten, Verpackungskosten, Kostenübergang, Import- & Exportfreimachung der INCOTERM 2010 DDP Verwendungsstelle DEKRA (Angabe in der Bestellung). Die Versendung ist DEKRA schriftlich so anzuzeigen, dass DEKRA Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewichte spätestens bis 16:00 Uhr des der Anlieferung vorangegangenen Arbeitstages bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich.
13. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm geschuldeten Lieferungen, gelieferten Waren oder die von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien entsprechen.
14. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und DEKRA diese auf Verlangen z. B. im Falle von Produkthaftpflichtschäden nachzuweisen.
15. Für jeden Auftrag bzw. Einzelbestellung getrennt ist eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung, welche bezüglich des Inhalts mit dem Lieferschein und der Versandanzeige übereinstimmen muss, nach Eingang der Lieferung bzw. nach Leistungserbringung einzusenden.
16. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, andernfalls innerhalb von 30 Tagen netto, sofern in der Einzelbestellung nicht anders vereinbart. Die o.g. Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer den vereinbarten Anforderungen genügenden, prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor Übergabe der Lieferung und der Abnahme bei Lieferungen in Form von Werkleistungen.
17. Der Lieferant hat die Lieferungen frei von rechtlich abdingbaren Rechten Dritter zu erbringen. Der Lieferant stellt sicher, dass DEKRA oder Kunden von DEKRA durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Lieferungen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) verletzt. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er DEKRA und ihre Kunden auf erste Anforderung von DEKRA von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die DEKRA in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten sowie Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren. Der Lieferant verpflichtet sich DEKRA unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten.

Der Lieferant verschafft DEKRA unwiderruflich für alle bekannten und zukünftigen Nutzungsarten die inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzten und ausschließlichen Rechte zur Nutzung und Verwertung an den von ihm aufgrund der Bestellung erstellten Werke bzw. erbrachten Lieferungen, einschließlich der Befugnis, die Lieferung/Leistung umzugestalten, weiterzuentwickeln oder zu vernichten (z. B. Schulungsunterlagen, Konzeptionen, Arbeitsergebnisse, Pläne, Software etc). Sollte der Lieferant in Absprache mit DEKRA eine Software erstellen, verpflichtet sich der Lieferant auch zur Herausgabe des Quellcodes und einer Programmbeschreibung. Der Lieferant hat keinen Anspruch darauf, im Zusammenhang mit jeder Veröffentlichung seiner Werke in üblicher Art und Weise genannt zu werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich auf die im Werk enthaltenen Darstellungen von Personen oder Ereignissen, im Hinblick auf welche das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden sein könnte, hinzuweisen.

18. Alle Ausführungsunterlagen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Merkblätter, Werkzeuge usw., die DEKRA dem Lieferant zum Zwecke der Leistungserbringung mitteilt oder zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von DEKRA und sind auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden.

19. Der Lieferant ist ohne die vorherige Zustimmung durch DEKRA nicht berechtigt, Forderungen gegen DEKRA abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. DEKRA ist berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit DEKRA i. S. v. § 15 AktG konzernverbundenen Unternehmen gegen den Lieferant zustehen.

20. Nachhaltigkeit/Mindestlohn

a) Ökonomische Verantwortung

DEKRA strebt eine faire und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung mit seinen Geschäftspartnern an. Dabei wahrt und achtet DEKRA die jeweils geltenden gesetzlichen Normen und internationalen Standards. Selbiges erwartet DEKRA von seinen Lieferanten.

b) Ökologische Verantwortung

- Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen: DEKRA erwartet, dass der Lieferant den Umweltschutz hinsichtlich der nationalen gesetzlichen Normen und internationalen Standards beachtet und einhält.
- Minimierung der Umweltbelastung: DEKRA erwartet, dass der Lieferant sich stetig um den Einsatz und die Optimierung von verbesserten Verfahrensweisen in den betrieblichen Abläufen und eingesetzten Technologien bemüht und somit Umweltbelastungen minimiert und den Umweltschutz kontinuierlich verbessert.
- Organisatorische Maßnahmen im Umweltmanagement: DEKRA erwartet, dass der Lieferant ein Umweltmanagementsystem aufgebaut hat oder aufbaut und dieses im Unternehmen entsprechend gelebt wird.

c) Soziale Verantwortung

- Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte: DEKRA erwartet von Lieferanten, dass er die Menschenrechte anerkennt und einhält. Hierzu zählen in erster Linie die Anerkennung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der Europäischen Menschenrechtskonventionen (EMRK)
- Nicht-Diskriminierung: DEKRA erwartet, dass der Lieferant weder seine Mitarbeiter noch sonstige Personen auf Grund ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Abstammung, ihrer Rasse und Hautfarbe, ihrer Sprache, ihrer Heimat und sozialer Herkunft, ihrer Nationalität, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert oder wegen einer Behinderung benachteiligt wird
- Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen: DEKRA erwartet, dass der Lieferant bei sich und in seiner Lieferkette für faire Arbeitsbedingungen gemäß der definierten ILO Kernarbeitsnormen sorgt. Dies sind weltweit anerkannte Sozialstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen. Die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards ergeben sich aus verschiedenen internationalen Übereinkommen. Sie behandeln Themen wie insbesondere das Verbot bzw. die Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit, den Schutz des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, des Rechts zu Kollektivverhandlungen, Entgeltgleichheit für männliche und weibliche Arbeitskräfte, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Die vollständige Liste der Übereinkommen einschließlich ihrer offiziellen Bezeichnung kann z. B. unter <http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm> eingesehen werden.
- Sicherstellung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz: DEKRA erwartet, dass der Lieferant die Rechte seiner Mitarbeiter im Hinblick auf Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit einhält und für sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen sorgt.
- Compliance: Der Lieferant nimmt den Inhalt der DEKRA Unternehmensrichtlinie Compliance Guidelines zur Kenntnis. Die Richtlinie wurde im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von Gesellschaften für gesetzeswidriges Verhalten im Wirtschaftsverkehr erarbeitet. Die DEKRA Compliance Guidelines stehen auf der Internetseite www.dekra.de/Nachhaltigkeit zum Download bereit. Darüber hinaus können sie in gedruckter Form bei uns angefordert werden. Der Lieferant (Unternehmer) bestätigt, seinen Mitarbeitern geeignete Weisungen erteilt zu haben, um Verhaltensweisen vorzubeugen und zu unterbinden, die gegen die Absichten und Motive

- der DEKRA Compliance Guidelines,
- den US Foreign Corrupt Practices Act,
- die OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr,
- die UN-Konvention gegen Korruption und
- andere anwendbare Antikorruptionsbestimmungen wie z. B. §§ 298 ff. StGB (Straftaten gegen den Wettbewerb), §§ 331 ff. StGB (Straftaten im Amt) bzw. § 130 OWiG (Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen) verstoßen.

DEKRA betrachtet die Einhaltung der in dieser Nachhaltigkeitserklärung genannten Standards als wesentlich für die Geschäftsbeziehung und das jeweilige Vertragsverhältnis. Vor diesem Hintergrund begründet die schuldhafte Verletzung dieser Regelungen durch den Lieferanten für DEKRA einen außerordentlichen Kündigungsgrund bzgl. des betroffenen Vertragsverhältnisses. Darüber hinaus behält sich DEKRA bei Verstößen einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Lieferanten vor.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass DEKRA geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsanforderungen durch den Lieferanten bei dem Lieferanten anfordern, sowie deren Einhaltung durch Audits überprüfen darf.

d) Mindestlohn

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher an ihn dem Mindestlohngesetz (MiLoG) gerichteten Pflichten. Der Lieferant wird seine etwaigen zur Erbringung der vertraglichen Leistung beauftragten Nachunternehmer zur Einhaltung des MiLoG verpflichten und dies DEKRA auf deren Verlangen nachweisen. Der Lieferant stellt DEKRA von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter (z. B. Arbeitnehmer/Leiharbeitskräfte in der Lieferkette, Behörden, Sozialversicherungsträger u. s. w.) frei, die auf einer dem Lieferant zurechenbaren Verletzung der Verpflichtungen aus dem MiLoG oder auf der Verletzung der Verpflichtungen aus MiLoG durch die von ihm beauftragte Nachunternehmer beruhen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere die im Zusammenhang mit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, sowie Bußgelder. Auf Verlangen von DEKRA hat der Lieferant die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MiLoG durch ihn sowie seine ihm in seiner Lieferkette nachgeschalteten Unterlieferanten nachzuweisen (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungsunterlagen).

21. Exportbeschränkungen, Sicherheitsüberprüfung

Der Lieferant wird DEKRA unverzüglich informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem deutschen oder einem sonstigen Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

DEKRA erwartet, dass Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitern vorgenommen werden, die sich dauerhaft zum Zwecke der Leistungserbringung auf dem Betriebsgelände von DEKRA aufhalten. Es muss sichergestellt werden, dass sie kein Sicherheitsrisiko darstellen, insbesondere keine Verbindung zum internationalen Terrorismus aufweisen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei dem Auftraggeber nur solches Personal einzusetzen, das durch geeignete Maßnahmen sicherheitsüberprüft und unbedenklich ist. Geeignete Maßnahmen in diesem Sinne können insbesondere sein:

- ein Abgleich der Namen der eingesetzten Personen mit den Sanktionslisten der EU in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe: <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/index.html> oder <http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-listen.htm>, derzeit insbesondere die Listen in den Anhängen der Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und (EG) Nr. 881/2002 und (EU) Nr. 753/2011 vor dem ersten Einsatz und sodann mindestens einmal jährlich; oder
- sollten sich die getroffenen Maßnahmen nach Beurteilung der für den Auftraggeber zuständigen Zollbehörde als unzureichend erweisen, wird der Lieferant unverzüglich nach Aufforderung durch den Auftraggeber Maßnahmen ergreifen, die den Anforderungen der Zollverwaltung genügen.

Der Lieferant hat dem Auftraggeber die getroffenen Maßnahmen und deren Einhaltung bei Abschluss dieser Vereinbarung, auf Anfrage und im Übrigen ohne weitere Anforderung einmal pro Kalenderjahr spätestens zum Ende des Jahres unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen.

22. DEKRA wird weder Gutachten noch sonstige Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der vertraglichen Leistung bekannt werden, und die sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen, unbefugt offenbaren, ausnutzen oder weitergeben. Hiervon ausgenommen sind: die anonymisierte Verarbeitung statistischer Daten durch DEKRA; Veröffentlichungspflichten nach Regularien des Akkreditierers; Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen; gesetzliche, gerichtlich angeordnete oder behördliche Verpflichtungen zur Offenlegung. DEKRA kann von den schriftlichen Unterlagen, die DEKRA zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen zum Zwecke der Vertragsabwicklung anfertigen.

DEKRA speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung und für rechtmäßige eigene Zwecke. Sofern hierfür automatische Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden, ist die Einhaltung der Voraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) durch DEKRA gewährleistet. Die mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

23. Erfüllungsort für die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.

24. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. DEKRA ist berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben.

25. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (CISG) anzuwenden.

26. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragswerkes unwirksam sein oder werden, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht entgegen.

27. Personenbezogene Daten, die DEKRA im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis übermittelt werden, werden zum Zwecke der vertragsbezogenen Datenverarbeitung nach den jeweils gültigen nationalen Datenschutzgesetzen gespeichert und verarbeitet.

28. Für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen in den Geschäftsräumlichkeiten von DEKRA gelten ergänzend die unter <https://www.dekra.de/media/einkauf-arbeitsschutzbestimmungen.pdf> abrufbaren Arbeitsschutz-Bedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.